

**Satzung des gemeinnützigen Vereins
zur Förderung der Kinder- und
Jugendhilfe in Grevenbroich
*„Alte Feuerwache Grevenbroich e.V.“***

A. Allgemeines

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge, Beitragseinzug

C. Organe des Vereins

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Aufgaben der Geschäftsführung

D. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Vergütung und Aufwendungsersatz von Organmitgliedern
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Haftung des Vereins
- § 21 Datenschutz im Verein

E. Schlussbestimmungen

- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung
- § 24 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alte Feuerwache Grevenbroich e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich und ist unter der Vereinsnummer VR 5365 in das Vereinsregister des Amtsgerichtsbezirks Grevenbroich beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in Grevenbroich und Umgebung.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote in den Bereichen
 - Familienbildung, -qualifizierung und -förderung,
 - Jugendsozialarbeit,
 - Jugendmedienarbeit,
 - Prävention,
 - Event und Erlebnis,
 - Jugendkultur und Kunst,
 - Feiern und Musik sowie
 - Ferien- und Freizeitgestaltung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 22).

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Vereinszwecke und Zielsetzungen des Vereins gemäß § 2 einsetzen wollen und die satzungsgemäßen Grundlagen des Vereins bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist schriftlich oder elektronisch ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des minderjährigen Vereinsmitglieds bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern oder unterstützen will.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
 1. über die Mitgliederversammlung durch Anträge an den Entscheidungen des Vereins mitzuwirken,
 2. die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden,
 3. sich jederzeit über die Arbeit des Vereins zu informieren,
 4. zu jeder Frage der Vereinstätigkeit gehört zu werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereins zu befolgen, seinen Zweck anzuerkennen sowie an der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Vereinsbeiträge zu leisten.
- (5) Der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder wird nach Höhe und Art der Zahlungsleistungen individuell mit dem Vorstand vereinbart. Für die Festsetzung eines Mindestbeitrages erfolgt die Entscheidung durch den Vorstand und wird im gegebenen Fall in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge gelten solange als festgelegt, bis die Mitgliederversammlung eine andere Beitragshöhe bzw. Fälligkeit beschließt.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen in der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen (vgl. § 5 Abs. 2). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft. gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger*in steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied und er zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Geschäftsführung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich nach § 11 Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei beantragten Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (12) Alle ordentlichen Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Als oberstes Organ trifft die Mitgliederversammlung im Rahmen der Grundlagen, Ziele und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte aus dem Vorstand;
2. Zustimmende Entgegennahme der Haushaltsplanung, der Jahresplanung und der geplanten Aktionen durch den Vorstand;
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch die Geschäftsführung und den Vorstand;
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über die Vereinsordnungen;
7. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
9. Wahl der Kassenprüfer*innen;

10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
11. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - der/ dem 1. Vorsitzenden,
 - der/ dem 2. Vorsitzenden,
 - der/ dem Kassierer*in,
 - der/ dem Schriftführer*in sowie
 - bis zu fünf Beisitzer*innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolger*innen im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und eigenverantwortlich. Dabei hat er diese Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Rechte und Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Richtlinien ergeben, zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist die/ der Kandidat*in gewählt, die/ der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die/ der Kandidat*in, die/ der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Der Vorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die/ den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail, per Telefon- oder per Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail, per Telefon- oder per Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (8) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes sowie mit der Geschäftsführung ist unzulässig.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen und ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.
- (2) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand überträgt die Vereinsgeschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 16 aufgeführten Aufgaben und Geschäftskreise.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/ den 1. Vorsitzenden und die/ den 2. Vorsitzenden einzeln im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis ist die/ der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/ des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (6) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
 - die strategischen Ziele des Vereins festzulegen,
 - die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen,
 - den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragspläne zu beschließen,
 - die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 - Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge abzuschließen (ausgenommen hiervon sind Darlehens- und Leasingverträge sowie Kontoeröffnungen, die unter Beachtung des § 16 Abs. 4 auch von der Geschäftsführung vertreten werden können),
 - die Mitgliederversammlung einzuberufen,

- die Berichts- und Vorlagenpflicht gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen,
- der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Verhängung von Sanktionen,
- kommissarische Bestellung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind ferner:

- die strategische Führung des Vereins,
- der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten,
- Regelung der Vertretung innerhalb der Geschäftsführung,
- Zustimmung zu den in § 16 Abs. 4 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung,
- Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über Vorlagen der Geschäftsführung

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird durch eine kaufmännische Leitung und eine pädagogische Leitung vertreten. Beide Geschäftsführer*innen vertreten den Verein für die der Geschäftsführung zugewiesenen Rechtsgeschäfte gemeinsam. Der Vorstand kann einer/ einem Geschäftsführer*in die Alleinvertretung für diese Rechtsgeschäfte übertragen.
- (2) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die einem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes unterliegt. In ihr werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zwischen der Kaufmännischen und der Pädagogischen Leitung dargestellt und zueinander abgegrenzt. Sofern Aufgabenbereiche darüber hinaus ausschließlich gemeinschaftlich vertreten werden sollen, wird dies in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Geschäftsführung wird als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB durch den Vorstand bestellt. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung des Vereins unterliegt den in dieser Satzung in § 16 geregelten Beschränkungen.
- (4) Die Geschäftsführung ist im Sinne dieser Satzung zuständig für die operative und strategische Gesamtleitung der Einrichtungen und Dienste des Vereins im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht. Die Geschäftsführung unterstützt darüber hinaus den Vorstand in der administrativen Vereinsführung.
- (5) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Bestellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Vorstand. Die Verträge betreffende

Angelegenheiten entscheidet er mit der Mehrheit aller gewählter Vorstandsmitglieder.

- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Mitglied des Vereins sein.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen.

§ 16

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat grundsätzlich alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die die operative Vereinsführung gewöhnlich mit sich bringt. Zu den Geschäften der operativen Vereinsführung gehören insbesondere:
 - die Erhaltung des Vereinsvermögens,
 - der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsführung und zur Erbringung der Vereinsaufgaben notwendigen Verträge,
 - die ordnungsgemäße Buchführung und Kontenführung,
 - die Durchführung, Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes,
 - die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes,
 - die Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
 - die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer*innen,
 - der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 - die Übernahme der arbeitsrechtlichen Obliegenheiten einschließlich der Personal- und Führungsverantwortung gegenüber den hauptamtlich angestellten Mitarbeiter*innen,
 - die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und deren Vergütung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der gemachten Einschränkungen,
 - die operative Durchführung der durch den Verein angebotenen Leistungen im Rahmen des Vereinszwecks einschließlich der hierfür erforderlichen Finanzierungsvereinbarungen mit Dritten,
 - die Durchführung von Projekten einschließlich der Abwicklung deren Finanzierung durch Dritte,
 - die Durchführung eines Qualitätsmanagements,
 - die administrative Unterstützung des Vorstandes in seiner Vereinsführung,
 - die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes nach Beauftragung
- (2) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:

- den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen,
 - dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten,
 - die Geschäftsführung hat dem Vorstand laufend, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Wirtschaftsplans, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen zu berichten,
 - sofortige Unterrichtung bei wesentlichen Über- und Unterschreitungen des Wirtschaftsplanes sowie anderen außergewöhnlichen Ereignissen.
- (3) Die Geschäftsführung ist oberster Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer*innen und Angestellten des Vereins. Insoweit ist sie als besonderer Vertreter des Vereins zur Einstellung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bevollmächtigt.
- (4) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung wird Dritten gegenüber in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich ist:
- Neubauten, Leasingverträge und Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 20.000 EUR und in ihrer Summe je Quartal über einen Betrag von 50.000 EUR hinausgehen,
 - Aufnahme von Krediten, ausgenommen Lieferantenkredite bis zu einer Summe von 10.000 EUR,
 - Begründung von Beteiligungen an juristischen Personen und deren Veräußerung,
 - Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsfelder

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Vergütung und Aufwendungsersatz von Organmitgliedern

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt. Für die Geschäftsführung gilt abweichend hiervon § 15 Abs. 5.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage

Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Aufgabenwahrnehmung ist die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage Mitarbeitende einzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten sind durch eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung zu treffen.

§ 18

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erfolgt insoweit mindestens einmal jährlich und umfasst die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19

Vereinsordnungen

Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, sind der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorstandes ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20

Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die jährliche Betragsgrenze nach § 31a Abs. 1 BGB (derzeit 720,00 EUR p.a.) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Sind ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die jährliche Betragsgrenze nach § 31a Abs. 1 BGB nicht übersteigt, einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt (vgl. § 31a Abs. 2 BGB).
- (3) Die beschränkenden Haftungsregelungen für ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger des Vereins nach §§ 31a und 31b BGB gelten darüber hinaus uneingeschränkt.

§ 21

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht

auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (3) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Sofern keine anderweitige Bestellung erfolgt, übernimmt die Kaufmännische Leitung der Geschäftsführung den Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten der Mitglieder gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

E. Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderen beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Grevenbroich zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet oder eine anderweitige gemeinnützige Organisation der Kinder- und Jugendhilfe.
- (4) Im Fall einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Sollten in dieser Satzung Regelungen enthalten sein, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, ist diese Satzung insoweit gültig und die betreffende Regelung ist durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende zu ersetzen. Bis die satzungsmäßige Umsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt ist, sind die gesetzlichen Vorschriften in der Weise anzuwenden, dass den Intentionen der Vereinsmitglieder bei der Annahme dieser Satzung Rechnung getragen wird.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 13.12.2022 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.